

# Methodik zur Berechnung von Trassenlängen

Für die Bestimmung der Längen von Offshore-Netzanbindungssystemen im **Offshore-Startnetz** werden die technischen Planungsunterlagen herangezogen.

Für die Bestimmung der Längen der Offshore-Netzanbindungssysteme im **Offshore-Zubaunetz** werden verschiedene Voraussetzungen zugrunde gelegt, die nachfolgend für die einzelnen Abschnitte der Offshore erläutert werden.

## **Abschnitt Konverterplattform bis Anlandungspunkt an der Küste**

Für den Abschnitt von der Konverterplattform bis zum Anlandungspunkt an der Küste wird, soweit vorhanden, die Länge der Offshore-Netzanbindungssysteme auf Basis der Trassenkorridore gemäß dem Flächenentwicklungsplan, welcher durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt wird, und der von den Landesbehörden raumgeordneten Trassenkorridore im Küstenmeer ermittelt.

Für Offshore-Netzanbindungssysteme, denen keine räumlichen Festlegungen für Trassen zugrunde liegen, erfolgt die Bestimmung der seeseitigen Trassenlängen auf Basis eines generischen Ansatzes. Hierzu wird die kürzeste Entfernung zwischen der Konverterplattform und dem Anlandungspunkt an der Küste zugrunde gelegt und mit einem Umwegfaktor multipliziert. Es wird dabei von zwei Umwegfaktoren ausgegangen. Für Offshore-Netzanbindungssysteme, die in der Zone 3 liegen, wird ein Umwegfaktor von 1,3 betrachtet. Für räumlich darüber hinaus liegende Offshore-Netzanbindungssysteme kann hingegen ein Umwegfaktor von 1,1 berücksichtigt werden.

## **Abschnitt Anlandungspunkt an der Küste bis Netzverknüpfungspunkt**

Für den Abschnitt vom Anlandungspunkt an der Küste bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land liegt in der Regel noch kein von den Landesbehörden raumgeordneter Trassenkorridor vor. Für die Ermittlung der Längen der Offshore-Netzanbindungssysteme wird daher die kürzeste Entfernung zwischen dem Anlandungspunkt an der Küste und dem Netzverknüpfungspunkt zugrunde gelegt und mit einem Umwegfaktor von 1,3 multipliziert.